

Thalwil, 17. Juni 2025 / pku

Synoptische Darstellung Änderungen Teilrevision Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thalwil (GO)

Nachfolgend aufgeführt werden in der synoptischen Darstellung nur die Artikel der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thalwil (GO), bei denen im Rahmen der Teilrevision, welche den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 zur Genehmigung vorgelegt wird, Änderungen vorgesehen sind.

Die aktuell gültige Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thalwil (SR-Nr. 100.1) vom 1. Januar 2022 ist unter <https://www.thalwil.ch/gesetzessammlung/sammlung/1424639> einsehbar.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, 2. Festsetzung und Änderung der kommunalen Richtpläne, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie der Sonderbauvorschriften und private Gestaltungspläne, 3. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben	Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, 2. Festsetzung und Änderung der kommunalen Richtpläne, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie der Sonderbauvorschriften und private Gestaltungspläne, 3. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
von mehr als 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck, 4. Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser, Abfall) von mehr als 3'000'000 Franken, 5. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 6. Abschluss und Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 7. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 8. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 9. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 10. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.	von mehr als 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck, 4. Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser) von mehr als 3'000'000 Franken, 5. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 6. Abschluss und Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 7. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 8. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 9. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 10. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.	<i>Gemäss Art. 28 Ziff. 7 GO ist der Gemeinderat für die im Budget eingestellte Investitionen der Besonderen Unternehmungen bis 1'000'000 Franken zuständig. Neuerdings wird in dieser Ziffer der «Abfall» zu den Besonderen Unternehmungen hinzugefügt. Aufgrund dessen muss Art. 9 Ziff. 4 ebenfalls mit dem Begriff «Abfall» ergänzt werden.</i>
Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. Festsetzung des Budgets, 2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,	Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. Festsetzung des Budgets, 2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
4. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser, Abfall) von mehr als 1'000'000 Franken bis 3'000'000 Franken, 6. Genehmigung der Jahresrechnungen, 7. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts, 8. Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den bewilligten Kredit übersteigt, 9. Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 10. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als 2'000'000 Franken, 11. Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 2'000'000 Franken, 12. Erwerb und Tausch von Grundstücken (z.B. Grundstücke, Liegenschaften, Miteigentumsanteile, Baurechte) des Finanzvermögens im Wert von mehr als 10'000'000 Franken.	4. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser) von mehr als 1'000'000 Franken bis 3'000'000 Franken, 6. Genehmigung der Jahresrechnungen, 7. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts, 8. Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den bewilligten Kredit übersteigt, 9. Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 10. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als 2'000'000 Franken, 11. Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 2'000'000 Franken, 12. Erwerb und Tausch von Grundstücken (z.B. Grundstücke, Liegenschaften, Miteigentumsanteile, Baurechte) des Finanzvermögens im Wert von mehr als 2'000'000 Franken.	<i>Gemäss Art. 28 Ziff. 7 GO ist der Gemeinderat für die im Budget eingestellte Investitionen der Besonderen Unternehmungen bis 1'000'000 Franken zuständig. Neuerdings wird in dieser Ziffer der «Abfall» zu den Besonderen Unternehmungen hinzugefügt. Aufgrund dessen muss Art. 16 Ziff. 5 ebenfalls mit dem Begriff «Abfall» ergänzt werden.</i> <i>Gemäss Art. 28 Ziff. 10 wird die Kompetenz des Gemeinderats für den Erwerb und Tausch von Grundstücken auf 10'000'000 Franken erhöht. Aufgrund dessen muss Art. 16 Ziff. 12 entsprechend angepasst werden.</i>
Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: 1. Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,	Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: 1. Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
2. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, Anzahl Mitglieder, Zusammensetzung und Organisation der unterstellten Kommissionen, 3. die Organisation beratender Kommissionen, 4. Organisation und Leitung der Verwaltung, 5. Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, 7. Festsetzung der Miet- und Pachtzinse in den Gemeindeligenschaften.	2. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, Anzahl Mitglieder, Zusammensetzung und Organisation der unterstellten Kommissionen, 3. die Organisation beratender Kommissionen, 4. Organisation und Leitung der Verwaltung, 5. Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, 7. Festsetzung der Miet- und Pachtzinse in den Gemeindeligenschaften.	<i>Gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich ist Art. 26 Ziff. 6 marginal anzupassen. In der aktuellen Aufzählung fehlt die «Urnenabstimmung», weshalb Ziff. 6 mit «Zuständigkeit der Stimmberechtigten» angepasst wurde.</i>
Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. Politische und strategische Planung, Führung und Aufsicht, 2. Festsetzung des kommunalen Leitbildes sowie der Legislaturziele, 3. Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 4. Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 5. Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden, 6. Verantwortung für den gesamten Gemeindehaushalt, 7. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 8. Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,	Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. Politische und strategische Planung, Führung und Aufsicht, 2. Festsetzung des kommunalen Leitbildes sowie der Legislaturziele, 3. Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 4. Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 5. Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden, 6. Verantwortung für den gesamten Gemeindehaushalt, 7. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 8. Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,	<i>Gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich ist Art. 27 marginal anzupassen.</i> <i>Gemäss Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 GO ist der Gemeinderat für die Festsetzung der Anzahl Wahlbüromitglieder zuständig, wobei diese Kompetenz delegierbar ist. § 14 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 weist diese Kompetenz, sofern die Anzahl nicht in der GO festgelegt wird, abschliessend dem</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
9. Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 10. Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros. ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, 5. aufgehoben 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 8. Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind, 9. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, von Werkplänen sowie von Quartierplänen,	9. Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften. ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, 5. Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 8. Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind, 9. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, von Werkplänen sowie von Quartierplänen,	<i>Gemeinderat zu. Sie ist insofern nicht delegierbar. In Anbetracht der klaren Kompetenzzuordnung gemäss § 14 Abs. 2 GPR und der Bedeutung der Funktion des Wahlbüros, ist diese Befugnis als unübertragbare Kompetenz des Gemeinderats zu regeln und in Art. 27 Abs. 1 aufzuführen.</i> <i>Demnach wurde in Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 aufgehoben und in Art. 27 Abs. 1 Ziff. 10 neu hinzugefügt.</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
10. Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen oder Flurwegen, 11. Aufhebung öffentlicher Strassen, 12. Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen, 13. übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.	10. Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen oder Flurwegen, 11. Aufhebung öffentlicher Strassen, 12. Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen, 13. übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.	
Art. 28 Finanzbefugnisse ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für: 1. Ausgabenvollzug, 2. Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt, 4. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben für 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, 5. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 1'000'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 250'000 Franken im Jahr. Kredite zulasten der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser, Abfall) fallen nicht unter diesen Gesamtbetrag. 5a. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 1'000'000	Art. 28 Finanzbefugnisse ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für: 1. Ausgabenvollzug, 2. Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt, 4. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben für 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, 5. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 1'000'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 250'000 Franken im Jahr,	<i>Präzisierung, dass Kredite von Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser, Abfall) nicht unter den Gesamtbetrag der Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck fallen (Ziff. 5). Für die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben der Besonderen Unternehmungen wird die zusätzliche Ziff. 5a in Art. 28 eingefügt. Somit verfügt der Gemeinderat mit der Genehmigung der Teilrevision über einen Gesamtbetrag von 2 Mio. Franken für im Budget nicht enthaltene einmalige und wiederkehrende Ausgaben, jedoch unterteilt in Sachgebiete (je 1 Mio. Franken).</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 250'000 Franken im Jahr zulasten der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser, Abfall), 6. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan, 7. Im Budget eingestellte Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser, Abfall) bis 1'000'000 Franken im Einzelfall, 8. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen mit dinglichen Rechten im Wert bis 2'000'000 Franken, 9. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis 2'000'000 Franken, 10. Erwerb und Tausch von Grundstücken (z.B. Grundstücke, Liegenschaften, Miteigentumsanteile, Baurechte) des Finanzvermögens im Wert bis 10'000'000 Franken, 11. Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, 12. Festsetzung des Gemeindebeitrages an die Personalkosten der von ihm anerkannten Organisationen der Altershilfe und der spitalexternen Dienste. ² Der Gemeinderat kann Befugnisse an unterstellte Kommissionen, Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindeangestellte, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht geregelt werden, übertragen.	6. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan, 7. Im Budget eingestellte Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser) bis 1'000'000 Franken im Einzelfall, 8. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen mit dinglichen Rechten im Wert bis 2'000'000 Franken, 9. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis 2'000'000 Franken, 10. Erwerb und Tausch von Grundstücken (z.B. Grundstücke, Liegenschaften, Miteigentumsanteile, Baurechte) des Finanzvermögens im Wert bis 2'000'000 Franken, 11. Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, 12. Festsetzung des Gemeindebeitrages an die Personalkosten der von ihm anerkannten Organisationen der Altershilfe und der spitalexternen Dienste. ² Der Gemeinderat kann Befugnisse an unterstellte Kommissionen, Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindeangestellte, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht geregelt werden, übertragen.	<i>An der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 haben die Thalwiler Stimmberechtigten die Einzelinitiative «Für mehr bezahlbare Wohnungen in Thalwil» angenommen. Somit wurde die GO teilrevidiert und mit Art. 18a zur Förderung des preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnungsbaus ergänzt.</i> <i>Aktuell beschränken sich die Finanzbefugnisse des Gemeinderats für den Erwerb und Tausch von Grundstücken (z.B. Grundstücke, Liegenschaften, Miteigentumsanteile, Baurechte) des Finanzvermögens auf 2'000'000 Franken. Die derzeitigen Immobilien- und Grundstückspreise in Thalwil überschreiten schnell die finanziellen Spielräume des Gemeinderats.</i> <i>Finanzentscheide, welche diese Kompetenz übersteigen, müssen über die Gemeindeversammlung</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<i>respektive Urnengeschäfte den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden. Diese politischen Prozesse können sich über lange Zeiträume erstrecken. Das verunmöglichte bisher, kurzfristige Kaufentscheide bei Liegenschaften oder Grundstücken zu tätigen. Für mehr Flexibilität und kurze Entscheidungswege in Bezug auf den Erwerb und Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen soll die Finanzkompetenz des Gemeinderats hierfür auf 10'000'000 Franken erhöht werden.</i> <i>Die Erhöhung soll dem Gemeinderat mehr Flexibilität auf dem Immobilienmarkt ermöglichen, damit er schneller agieren und preisgünstigen sowie gemeinnützigen Wohnungsbau nach Art. 18a GO aktiv fördern kann.</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO, 5. über Benützungsvorschriften von Schulanlagen, 6. betreffend die Ordnung an den Schulen; 7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO, 5. über Benützungsvorschriften von Schulanlagen, 6. betreffend die Ordnung an den Schulen; 7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	<i>Gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich ist Art. 34 Ziff. 7 marginal anzupassen. In der aktuellen Aufzählung fehlt die «Urnenabstimmung», weshalb Ziff. 7 mit «Zuständigkeit der Stimmberechtigten» angepasst wurde.</i>
3.3 Sozialkommission		<i>Die Sozialkommission wird von einer unterstellten zu einer eigenständigen Kommission geändert. Eigenständige Kommissionen werden mit ihrer Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen in der GO detailliert geregelt. Die bisherigen Definitionen der Sozialkommission wurden aus dem Organisationsreglement (Kompetenz Gemeinderat) übernommen, mit Ausnahmen der nachstehend beschriebenen</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		Änderungen in Art. 45 und Art. 46. Bei unterstellten Kommissionen muss zum Beispiel bei der Ausstellung von Verfügungen von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung der Gemeinderat die Begehren um Neubeurteilung behandeln, bei eigenständigen Kommissionen wiederum obliegt diesen die Kompetenz für die entsprechende Behandlung. Aktuell behandelt demnach der Gemeinderat die Begehren um Neubeurteilung der ausgestellten Verfügungen von Mitarbeitenden des DLZ Soziales, zum Beispiel bei Reduzierung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Die Sozialkommission ist eine durch die Bevölkerung gewählte Behörde, welche zukünftig die entsprechenden Begehren um Neubeurteilungen eigenständig behandeln soll.
Art. 44 Zusammensetzung Die Sozialkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern.		Wurde von bisheriger Regelung im Organisationsreglement übernommen.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
Art. 45 Aufgaben Die Sozialkommission besorgt eigenständig: 1. Sozialhilfe und Zusatzleistungen, 2. Notwohnungswesen, 3. Asylwesen, 4. Familienergänzende Kinderbetreuung, 5. Familien-, Jugend- und Schulsozialarbeit, 6. Altersarbeit und Gesundheitskoordination, 7. Pflegeversorgung ambulant und stationär, 8. Frühe Förderung.		<i>Regelung im Organisationsreglement wird die Aufgabe unter Ziff. 6. von «Altersarbeit und Pflegekoordination» zu «Altersarbeit und Gesundheitskoordination» geändert, da es sich bei der Aufgabe nicht nur um die Pflegekoordination handelt.</i>
Art. 46 Finanzbefugnisse Die Sozialkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: 1. Ausgabenvollzug, 2. Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 30'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck, 4. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 30'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 50'000 Franken im Jahr.		<i>Die Finanzbefugnisse der Sozialkommission sollen von bisher im Organisationsreglement definierten Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 10'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 30'000 Franken im Jahr auf 30'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens 50'000 Franken im Jahr erhöht werden. Die Erhöhung der Finanzbefugnisse soll der Kommission einen erweiterten Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum ermöglichen.</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<i>Aufgrund dessen, dass die Sozialkommission als eingeständige Kommission geführt wird, wird ihr die Aufgabe des Ausgabenvollzugs, der Bewilligung gebundener Ausgaben und die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 30'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck zusätzlich übertragen.</i>
Art. 47 Unterstellte Kommissionen ¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: 1. Gesellschaftskommission, 2. Grundsteuerkommission, 3. Liegenschaftenkommission, 4. Sicherheitskommission, 5. aufgehoben 6. Tiefbaukommission, 7. Umweltkommission. ² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.	Art. 44 Unterstellte Kommissionen ¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: 1. Gesellschaftskommission, 2. Grundsteuerkommission, 3. Liegenschaftenkommission, 4. Sicherheitskommission, 5. Sozialkommission, 6. Tiefbaukommission, 7. Umweltkommission. ² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.	<i>Änderung der Sozialkommission von unterstellter in eigenständige Kommission. Demnach wird die Sozialkommission bei den unterstellten Kommissionen entfernt.</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	<i>Die Übergangsregelungen zur Teilrevision vom 28. September 2025 werden in einem neuen Artikel festgehalten.</i>
1. Totalrevision vom 1. Januar 2022		<i>Neuer Untertitel für bestehende Übergangsregelung für laufende Amtsdauer 2022 bis 2026.</i>
Art. 63 Inkrafttreten (bisher Art. 60) Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.	Art. 60 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.	<i>Unverändert</i>
Art. 64 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Thalwil vom 3. März 2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Thalwil vom 3. März 2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	<i>Unverändert</i>
Art. 65 Übergangsregelungen (bisher Art. 62) ¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 bis 2022 bestehen die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weiter. ² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 bis 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.	Art. 62 Übergangsregelungen ¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 bis 2022 bestehen die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weiter. ² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 bis 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.	<i>Unverändert</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
2. Teilrevision vom 28. September 2025		<i>Neuer Untertitel für bestehende Übergangsregelung für bevorstehende Amtsdauer 2026 bis 2030.</i>
Art. 66 Übergangsbestimmungen ¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2022 bis 2026 bleibt die amtierende Sozialkommission als unterstellte Kommission bestehen. ² Aufgrund der Umwandlung der Sozialkommission in eine eigenständige Kommission (Art. 44 ff.) ist diese in der Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 bis 2030 als eine eigenständige Kommission aufzuführen.		<i>Wenn im Vorfeld von Erneuerungswahlen durch eine Teilrevision der GO die Art oder die Anzahl einer Behörde (oder das Wahlverfahren) geändert werden, muss die Teilrevision der GO bereits vor der Publikation der Wahlanordnung durch den Regierungsrat genehmigt und in Kraft gesetzt werden. Ist dies aus bestimmten Gründen nicht möglich, ist mittels eines gestaffelten Inkrafttretens und einer Übergangsregelung dafür zu sorgen, dass zumindest jene Revisionsbestimmungen, die bei den Erneuerungswahlen Anwendung finden, vor der Publikation der Wahlanordnung und somit vor den übrigen revidierten Bestimmungen in Kraft treten. Sollten die Fristen für die Genehmigung durch den Regierungsrat zu knapp sein, ist eine rückwirkende Genehmigung der Revisionsbestimmungen durch den Regierungsrat möglich. Dies</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<i>wird im vorliegenden Fall vorgenommen (1. Juli 2025).</i>
Art. 67 Inkrafttreten ¹ Art. 66 Abs. 2 dieser Gemeindeordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. ² Die übrigen Änderungen treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2026 in Kraft.		<i>Siehe Kommentar zu nArt. 66 (Übergangsbestimmungen).</i>
Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thalwil vom 13. Juni 2021 wurde in der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 angenommen.		